

A n t w o r t

des Ministeriums des Innern und für Sport

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martin Brandl und Dirk Herber (CDU)
– Drucksache 17/5493 –

Datenschutz und Verbrechensaufklärung

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/5493** – vom 20. Februar 2018 hat folgenden Wortlaut:

Die „Rheinpfalz“ berichtet am 7. Februar 2018 im Artikel „Fahndungserfolg: Zehn Jahre nach Überfall verhaftet“ über die Festnahme einer gesuchten und verurteilten Person zehn Jahre nach der Tat.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Können Einwohnermeldebehörden und Kfz-Zulassungsbehörden derzeit auf Fahndungsdaten der Polizei zugreifen? Wenn ja, aufgrund welcher gesetzlicher Grundlagen?
2. Falls Frage 1 mit Nein beantwortet wurde, welche gesetzlichen Änderungen wären erforderlich, um einen Zugriff zu ermöglichen?
3. Wie beurteilt die Landesregierung die Abwägung zwischen Datenschutz und dem Ziel, Straftaten aufzuklären?
4. Inwiefern erwartet die Landesregierung Fahndungserfolge, wenn ein solcher Zugriff auf Fahndungsdaten zulässig wäre?
5. Inwiefern ist ein Datenzugriff anderer Behörden im Polizeilichen Informations- und Analyseverband (PIAV) oder dem Programm Polizei 2020 erwogen oder vorgesehen?
6. Wie beurteilt die Landesregierung das Einführen eines Automatismus bei Einwohnermeldeämtern und Zulassungsstellen, der bei einem Datentreffer im Fahndungsdatenbestand dem Sachbearbeiter der genannten Ämter lediglich den Hinweis anzeigt, die Polizei von dem Sachverhalt in Kenntnis zu setzen, ohne nähere Hinweise auf die Fahndungsdaten anzuzeigen?
7. Verfolgt die Landesregierung die Umsetzung eines solchen Automatismus?

Das **Ministerium des Innern und für Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 9. März 2018 wie folgt beantwortet:

Zu den Fragen 1 und 2:

Eine gesetzliche Grundlage für die Meldebehörden, im Rahmen der Erfüllung der ihnen zugewiesenen Aufgaben auf Fahndungsdaten der Polizeibehörden zugreifen zu dürfen, existiert nicht. Der Aufgabenumfang der Meldebehörden ist im Bundesmeldegesetz (BMG) geregelt. Nach § 2 BMG haben die Meldebehörden unter anderem die Aufgabe, die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Personen (Einwohnerinnen und Einwohner) zu registrieren, um deren Identität und deren Wohnungen feststellen und nachweisen zu können. Für diese Aufgaben ist ein Zugriff auf die Fahndungsdaten der Polizeibehörden nicht erforderlich. Dieser könnte nur ermöglicht werden, wenn das Aufgabenspektrum der Meldebehörden ausgeweitet würde. Dazu müsste das Bundesmeldegesetz geändert werden.

Dies ist der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes (Artikel 73 Abs. 1 Nr. 3 des Grundgesetzes) zuzurechnen, weshalb die Verantwortung für eine etwaige Rechtsänderung beim Bund liegt.

Beim Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) wird das Zentrale Verkehrsinformationssystem (ZEVIS) geführt, worin auch zur Fahndung ausgedruckte Kennzeichen gespeichert sind, die von der Polizei an das KBA gemeldet werden. Die Zulassungsbehörden können durch Eingabe des Kennzeichens oder der Fahrzeugidentifizierungsnummer Informationen zu einem Fahrzeug abrufen. Eine automatische Weitergabe von entsprechenden Daten durch die Polizei an die Zulassungsbehörde erfolgt nicht. Die rechtlichen Vorgaben zum Führen des zentralen Fahrzeugregisters durch das KBA sind in den §§ 31 ff. Straßenverkehrsgesetz (StVG) geregelt. Das Recht, diese Daten den Zulassungsbehörden zur Verfügung zu stellen, ergibt sich aus den §§ 35 ff. StVG.

Zu Frage 3:

Das hohe Gut des Schutzes personenbezogener Daten und der gleichfalls wichtige Strafverfolgungsanspruch des Staates sind elementare rechtliche Grundlagen des demokratischen Gemeinwesens. Sofern bei staatlichem Handeln beide Rechtsgebiete in Konkurrenz zueinander stehen, ist eine angemessene Güterabwägung vorzunehmen.

Zu Frage 4:

Ein erweiterter Zugriff hätte voraussichtlich die Generierung von zusätzlichen Fahndungstreffern zur Folge. Inwiefern diese im Einzelfall auch zu tatsächlichen Fahndungserfolgen führen würden, kann derzeit nicht beurteilt werden.

Zu Frage 5:

PIAV ist ein polizeiliches Auswertesystem zum Erkennen von Tat- und Täterzusammenhängen und kein Fahndungssystem. PIAV enthält daher auch keinen spezifischen Fahndungsbestand. Ein unmittelbarer Zugriff nichtpolizeilicher Behörden ist nicht vorgesehen.

Das Programm Polizei 2020 befindet sich auf der Grundlage des aktuell geltenden Rechts noch in einer frühen Planungs- bzw. Vorprojektphase. Zu der Fragestellung in der Kleinen Anfrage gibt es innerhalb des Programms daher bislang noch keine konkreten Planungen.

Zu den Fragen 6 und 7:

Nein, die Landesregierung verfolgt die Umsetzung eines solchen Automatismus nicht. Unabhängig von dafür erforderlichen, aber nicht der Gesetzgebungskompetenz des Landes unterliegenden Rechtsänderungen, hält sie eine solche Änderung auch aus fachlichen Erwägungen nicht für geboten.

In Vertretung:
Randolf Stich
Staatssekretär